

- Der Täter wendet größere Gewalt an, indem er das Opfer mit der Hand oder Faust schlägt oder es würgt (allerdings im geringen Maße).
- Der Täter zeigt besondere Hemmungslosigkeit bei der Tatbegehung, besondere Roheit, Brutalität oder Grausamkeit, indem er z. B. seine ganze Kraft einsetzt, um zum Ziel zu gelangen, und damit das Opfer an die Grenze der Bewußtlosigkeit bringt, oder die Begehungsweise der Tat rowdyhaft ist.
- Der Täter geht besonders arglistig, raffiniert oder durchtrieben vor oder nutzt ein bestehendes Eltern-Kind-Vertrauensverhältnis aus, um die Tat auszuführen oder die Gelegenheit zur Tatausführung zu schaffen.

Bei der Bewertung insbesondere dieser Tatumstände, die auch den Grad der Schuld des Täters bestimmen, wird zutreffend davon ausgegangen, daß die Vergewaltigung ein schweres Verbrechen ist, das die Interessen der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger in erheblichem Maße beeinträchtigt./19/

Bei versuchten Vergewaltigungen haben einige Gerichte verkannt, daß die Strafe nur dann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung (§ 62 Abs. 1 StGB) herabgesetzt werden darf, wenn sich erweist, daß insbesondere die in § 21 Abs. 4 Satz 2 StGB angeführten Umstände die Tat insgesamt als weniger schwerwiegend charakterisieren./20/ So wurden z. B. folgende Umstände fehlerhaft allein zur Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung und damit zur

/19/ Vgl. OG, Urteil vom 13. November 1970 — 3 Zst 22/70 — (NJ 1971 S. 26); OG, Urteil vom 8. Juli 1970 - 3 Zst 14/70 - (NJ 1970 S. 617).

Begründung einer Verurteilung auf Bewährung —herangezogen:

- Gute Arbeitsleistungen des Täters,
- dem Täter wäre es möglich gewesen, noch brutaler vorzugehen,
- sexuelle Unerfahrenheit des Täters,
- eingeschränkter ehelicher Verkehr des Täters,
- nicht genügende Gegenwehr des Opfers,
- alkoholische Beeinflussung des Täters,
- Nichtvorbestraftheit des Täters,
- schlechter Leumund des Opfers.

Dagegen wurde richtig der geringe Grad der Gewaltanwendung unter Berücksichtigung der Art und Weise der Tatbegehung, der dabei angewandten Mittel und Methoden, der Dauer der Handlung sowie der tatsächlichen und möglichen Folgen als ein die außergewöhnliche Strafmilderung rechtfertigender Umstand beurteilt.

Strafmildernde Gesichtspunkte können sich auch aus den Beziehungen zwischen Täter und Opfer ergeben. Selbstverständlich ist dabei die Intensität und der Umfang der Gewaltanwendung zu berücksichtigen. Dazu zählt beispielsweise bereits freiwillig gewährter Geschlechtsverkehr, längere Freundschaft mit Intimbeziehungen, Austausch von Zärtlichkeiten, obwohl das Drängen des Täters zum Geschlechtsverkehr erkannt wird, Bereitschaft, dem Täter in die Wohnung zu folgen, obwohl nur eine flüchtige Bekanntschaft vorliegt, und die Absicht des Täters unmißverständlich ist.

/20/ Vgl. OG, Urteil vom 13. November 1970 - 3 Zst 22/70 - (NJ 1971 S. 26.).

Recht und Justiz im Imperialismus

Dr. PETER PRZYBYLSKI, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Rauschgiftkriminalität und die Krise der imperialistischen Gesellschaft

(Schluß)*/

Ursachen des Rauschgiftmißbrauchs

Nachdem die Auswirkungen und Folgen des Rauschgiftmißbrauchs in vielen kapitalistischen Ländern nicht vorausberechnete Dimensionen angenommen haben, werden die damit zusammenhängenden Erscheinungen emsig untersucht. Doch reicht die Auseinandersetzung mit dem Rauschgiftproblem in der imperialistischen Gesellschaft über das Phänomen der Sache nicht hinaus. Insbesondere bleibt die Suche nach den sozialen Ursachen nicht nur des Rauschgifthandels und mithin der Rauschgiftkriminalität, sondern auch der zunehmenden Drogensucht an der Oberfläche. Zwar gelangen selbst die Repräsentanten der Hauptpartei des Monopolkapitals in der BRD, der CDU/CSU, zu dem Schluß, daß sich der Drogenmißbrauch „nicht von der allgemeinen Gesellschaftspolitik trennen läßt“./38/ Es werden aus dieser Erkenntnis jedoch keineswegs wirksame Konsequenzen hergeleitet, die den sozialen Boden des Rauschgiftmißbrauchs wenigstens einengen könnten.

Zur Fehlinterpretation des Phänomens des Rauschgiftmißbrauchs als einer „Krankheit des 20. Jahrhunderts“ gesellt sich eine mit Halbwahrheiten gespickte, konvergenztheoretische Darstellung der Ursachen. „Wir haben davon auszugehen“, so doziert beispielsweise Frank, der Leiter der Grundlagenabteilung in der BRD-Zentrale für gesundheitliche Aufklärung, „daß die chemisch

gesteuerte Welt, in der wir leben, den Drogenkonsum für alle in einem bestimmten Rahmen selbstverständlich gemacht hat und die Jugendlichen mit ihren größeren Sehnsüchten in dieser Entwicklung nur einen Schritt weitergehen, wenn sie Rauschdrogen benutzen“ 739/ Neben dieser technischen „Erklärung“ des zunehmenden Rauschgiftmißbrauchs wird der sog. Generationskonflikt ins Feld der Debatte geführt. Dabei wird die Hypothese vom Generationskonflikt als eine der Ursachen des Rauschgiftmißbrauchs durch junge Menschen auch in kriminalistischen Kreisen der BRD vertreten. So konnte man in der BRD-Zeitschrift „Kriminalistik“ unlangst lesen: „Drogenabhängige sind u. a. gekennzeichnet dadurch, daß sie keinen Lebensplan entworfen haben, eine negative Einstellung zum Elternhaus besitzen und spürbar unter dem Generationsproblem leiden.“ 740/

Das angebliche Generationsproblem, das die Springerpresse sogar als „Wurzel der Krankheit“ propagiert/41/, aber auch andere individuelle, insbesondere familiäre Konflikte, nehmen in den Untersuchungsergebnissen offizieller Stellen ebenfalls einen hervorragenden Platz ein. So nennt die von der Regierung des BRD-Landes Hessen eingesetzte „Kommission zur Bekämpfung des Rauschgiftmißbrauchs“ folgende vier Ursachenkomplexe für den Rauschgiftkonsum junger Menschen:

/39/ Frank, „Gesundheit und Drogen als gesellschaftliches Problem“, Beilage zu: Das Parlament (Bonn) vom 25. September 1971, S. 29.

/40/ Dietze, „Jugendliche und Kauschmittel“, Kriminalistik (Hamburg) 1971, Heft 11, S. 550.

/41/ Hamburger Abendblatt vom 23. Juni 1971.

*/ Der erste Teil des Beitrags ist in NJ 1972 S. 295 it. veröffentlicht.

/38/ Stenographischer Bericht über die 142. Sitzung des Bundestages vom 15. Oktober 1971, S. 8169.